

Satzung der
Deutschsprachige Patentinformationsnutzerguppe e.V.

§ 1 Der Name und der Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
"Deutschsprachige Patentinformationsnutzerguppe".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Unterstützung und Förderung der Allgemeinbildung und der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Allgemeinheit, durch Seminarveranstaltungen und Informationsweitergabe.
 - (b) Informationen, Seminare und Veranstaltungen zu den Themen Umgang mit und Bewertung von Patentinformationen werden öffentlich bekannt gegeben und stehen Mitgliedern der Deutschsprachigen Patentinformationsnutzerguppe wie auch Nicht-Mitgliedern und somit der Allgemeinheit offen. Ziel ist die Vermehrung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Allgemeinheit und von Fachleuten im Bereich der Patentinformationen. Die Seminare und Veranstaltungen sollen u. a. Fachvorträge, Workshops und Arbeitskreise beinhalten um den Wissensaustausch zwischen den Teilnehmern zu fördern und damit Erfahrung und Wissensstand zu erweitern.
 - (c) Die öffentliche Bekanntgabe von Seminaren und Veranstaltungen erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der Deutschsprachigen Patentinformationsnutzerguppe und/oder auf sozialen, öffentlich zugänglichen Kanälen im Internet, wie z.B. LinkedIn oder Xing. Die Seminare oder Veranstaltungen werden für die Teilnehmer kostenfrei durchgeführt. Dabei werden auch Themen berücksichtigt werden, die den Umgang mit öffentlich und kostenfrei zugänglichen Patentinformationen betreffen, wie z.B. die öffentlich zugänglichen

Angebote des Deutschen Patent- und Markenamtes oder des Europäischen Patentamtes. Seminare können als Präsenz-Veranstaltung oder als Video-Konferenz durchgeführt werden.

(d) Die Informationsweitergabe an die Allgemeinheit erfolgt auch durch das Bereitstellen von öffentlich und kostenfrei zugänglichen Informationen auf der Webseite der Deutschsprachigen Patentinformationsnutzerguppe zu Themen in Analogie zu den Seminarveranstaltungen.

(e) Die Pflege von Kontakten zu Institutionen, insbesondere zu Behörden, Körperschaften, Verbänden und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung auf nationaler und internationaler Ebene, um das Wissensportfolio für die Mitglieder und der Allgemeinheit stetig aktuell zu halten und zu erweitern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche, politische und weltanschauliche Zielsetzungen jeder Art sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein anderen nationalen oder internationalen Institutionen oder Verbänden beitreten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Organe und die Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Hauptversammlung und
 - (b) der Vorstand
- (2) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
- (3) Die Inhaber der Ämter erhalten jedoch eine Erstattung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen gemäß Richtlinien, die von der Hauptversammlung festzulegen sind. Bis zur ersten Hauptversammlung nach der Vereinsgründung werden keine Auslagen erstattet.

§ 4 Die Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Anträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich und unterschrieben an den Vorstand zu stellen.
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaft können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Antrag muss eine schriftliche Erklärung enthalten, dass die Satzung im Falle der Aufnahme als Mitglied als verbindlich anerkannt wird.
- (4) Für die Entscheidungsfindung zur Aufnahme kann der Vorstand den Antragsteller um weitere Informationen bitten.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Gegen die Ablehnung kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung über die Ablehnung. Eine Ablehnung durch die Hauptversammlung bedarf keiner Begründung.
- (7) Mitglieder können erstmals nach zweijähriger Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden. Diese Einschränkung entfällt in den zwei ersten Jahren nach der Vereinsgründung.
- (8) Jedes Mitglied hat die von der Hauptversammlung festgesetzte Beiträge spesenfrei an die Kasse des Vereins zu richten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
 - (a) Ein Austritt muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - (b) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Ein Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied seine Pflichten dem Verein gegenüber grob verletzt oder der Würde des Vereines und/oder seiner Mitgliedschaft grob zuwidergehandelt hat.
 - (c) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Anhörung ausschließen, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht leistet.

- (10) Es wird kein Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen erhoben.
- (11) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um den Verein und/oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die ernannten Personen können eine Ehrenmitgliedschaft ablehnen.
- (12) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist in einem jeden Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Der zeitliche Abstand zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen beträgt mindestens 3 Monate.
- (2) Termin, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt und allen Mitgliedern mit schriftlicher Einladung oder mit Einladung per Email spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gegeben.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung mit textlicher Begründung an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied vor einer Abstimmung durch formlose, schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied kann auf der Hauptversammlung höchstens für zwei Mitglieder stimmen, die ihm die Stimme übertragen haben.

Abstimmung erfolgt mit Handzeichen, Stimmzettel nur auf Antrag von 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.

Über weitere Versammlungen befindet der Vorstand und lädt dazu ein.

- (5) Die Hauptversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie beschließt Satzungsänderungen, entlastet und wählt die Mitglieder des Vorstandes für die in § 6 (1) aufgeführten Ämter und ist zuständig für die Auflösung des Vereins.

- (6) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse einmal jährlich prüfen und das Ergebnis dem Vorstand mitzuteilen haben. Die Hauptversammlung ist entsprechend zu unterrichten.
- (7) Die Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag und gegebenenfalls Sonderbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest. Sonderbeiträge bzw. Umlagen dürfen jährlich maximal das Dreifache des Jahresbeitrages betragen.
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht bleiben. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht bleiben.
- (9) Außerordentliche Hauptversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss des Vorstands oder nach Eingang eines schriftlichen Antrages von wenigstens 25 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die zu beratenden Anträge mit Begründung den Mitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Aufgaben und Bestimmungen wie für die ordentlich Hauptversammlung.
- (10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (11) Die Hauptversammlung findet als Präsenz-Veranstaltung in Deutschland statt oder als Online-Veranstaltung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsperiode, wobei eine Amtsperiode von einer ordentlichen bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung dauert.
- (3) Die Amtsperiode jedes Mitglieds des Vorstandes beginnt verantwortlich in der Hauptversammlung, in der es gewählt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes ist eine Neuwahl spätestens von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen. Bei einer Wahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung endet die Amtsperiode des hier gewählten Mitglieds mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet auch über die weitere Aufgabenverteilung im Vorstand.
- (7) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende ist und wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden. Die Vorstandssitzung kann fernmündlich durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 7 Die Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{5}{6}$ der in der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.